



Verein zur Förderung
der
Grundschule Ober-Olm e. V.



Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ober-Olm e. V.

Präambel

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Ober-Olm, indem er entsprechend der formulierten Ziele zusätzliche Finanzmittel bereitstellt und ideelle und personelle Unterstützung gewährt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Ober-Olm e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Olm

§ 2 Zweck

1. Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit
2. Förderung der Fremdsprachenarbeit
3. Unterstützung des Computereinsatzes im Unterricht
4. Erweiterung der Bibliothek mit Öffnungszeiten auch über den Unterricht hinaus
5. Erweitertes Kinderbetreuungsangebot
6. Unterstützung bedürftiger Kinder
7. Förderung der Integration der Schule in das Gemeindeleben

§ 3 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ober-Olm e. V.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Sonstige Erträge

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

1. jede natürliche Person
2. jede juristische Person
3. andere Vereinigungen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches *Gesuch* an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingezogen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Austritt ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht zahlt.
 - Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ober-Olm e. V.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und einem/einer BeisitzerIn.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verpflichtet sich, eng mit dem Schulleiter und dem Schulelternbeirat zusammen zu arbeiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt.
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in der Schule und durch Mitteilung im Nachrichtenblatt der VG Nieder-Olm.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahlen, soweit dies erforderlich ist.
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ober-Olm e. V.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
9. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mindestens von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Träger der Grundschule Ober-Olm. Der Schulträger hat das zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für in § 2 dieser Satzung genannte Zwecke für die Grundschule Ober-Olm zu verwenden.